



Erklärung des Betreibers der Aufbereitungsanlage

(Betreibererklärung nach § 9 Abs. 2 S. 1 und § 9 Abs. 3 S. 2 Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV –)

Der folgende **Anlagenbetreiber**

Unternehmensname: Asphalt Malibu GmbH & Co. KG
Unternehmensanschrift: Neuffener Straße 77 • 72574 Bad Urach

bestätigt hiermit, dass in seiner **Aufbereitungsanlage** gemäß § 2 Ziffer 5 GewAbfV

(„stationäre oder mobile Anlage, in der aus mineralischen Bau- und Abbruchabfällen definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden, insbesondere durch Sortierung, Zerkleinerung und Klassierung“)

Anlagenbezeichnung: Recyclinghof
Standort: Sulzwiesenweg 8 • 72555 Metzingen

definierte Gesteinskörnungen nach den aktuellen technischen Normen/Regelwerken über bauphysikalische Anforderungen hergestellt werden, die insbesondere im Straßen-, Tief- und Wegebau wiederverwendet werden.

Datum: 01.01.2021

Unterschrift:


Andreas von der Heyde, Technische Leitung

Hinweise:

Der oben genannte Anlagenbetreiber muss dem Abfallerzeuger oder dem Abfallbesitzer von Gemischen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sowie dem Abfallerzeuger oder dem Abfallbesitzer von gemischten Bau- und Abbruchabfällen (Abfallschlüssel 17 09 04) bei der erstmaligen Übergabe in Textform (§ 126 b BGB) bestätigen, dass in der Aufbereitungsanlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.

Wahrung der Textform: Eine Betreiberbestätigung durch Aufdruck auf die Praxisbelege wie Liefer- oder Wiegescheine – oder auf Rechnungen oder der Aushang der entsprechenden Informationen im Annahmehbereich der Anlage.

Bbeauftragt ein Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer einen Dritten mit der Anlieferung dieser Gemische, so ist dieser verpflichtet, die Bestätigung einzuholen. Der Beförderer teilt dem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich nach dem Erhalt der Bestätigung mit, ob in der Anlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.